

Geschäftsordnung des Compliance Office der Universität Münster

Präambel

Es gehört gemäß § 16 Abs. 3 Hochschulgesetz NRW, § 130 Ordnungswidrigkeitengesetz zu den Aufgaben des Rektorats der Universität Münster, Maßnahmen zu etablieren, die die Einhaltung von Recht und Gesetz sicherstellen. Das Rektorat geht von einem weiten Compliance-Verständnis aus. Dieses beinhaltet zusätzlich die Einhaltung externer und interner Richtlinien und Vereinbarungen, zu denen sich die Universität verpflichtet sowie die Förderung des wertorientierten Handelns der Mitglieder und Angehörigen der Universität im Sinne der gesellschaftlichen Verantwortung der Universität Münster und der im Code of Conduct ausgedrückten Normen.

Das Rektorat hat zur Unterstützung bei der Erfüllung dieser Aufgaben eine*n Compliance-Berater*in bestellt sowie die Stabsstelle Compliance Office (CO) eingerichtet mit dem Ziel, aus abstrakten Vorschriften und Werten „gelebtes Verhalten“ abzuleiten. Dazu werden vorhandene Compliance-Maßnahmen und -Strukturen gebündelt und ergänzt sowie ein konsistentes Compliance Management System (CMS) laufend weiterentwickelt.

Unterstützt wird das Compliance Office seitens des Rektorats insbesondere durch das Vorleben einer an Compliance orientierten Organisationskultur und deren konsequente Kommunikation.

Weiterhin sorgt das Rektorat für eine angemessene Ausstattung der Stabsstelle mit personellen und sachlichen Ressourcen, die klare Abstimmung des Tätigkeitsbereiches, die Erstellung einer passenden Tätigkeitsbeschreibung und Abgrenzung zu anderen relevanten Aufgaben und Zuständigkeiten, die Versorgung der Stabsstelle mit allen zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen und beratenden Teilnahmerechten und die Einbeziehung der*des Compliance-Berater*in bzw. der Mitglieder des Compliance-Beirats sowie der Leitung des Compliance Office in die Vermögenshaftpflichtversicherung der Universität.

Die Geschäftsordnung des Compliance Office gilt ergänzend zu den Vorschriften der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung.

1. Organisatorische Grundlagen

1.1 Das Rektorat bestellt eine*n Compliance-Berater*in aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen. Alternativ kann diese Aufgabe durch einen Compliance-Beirat mit mindestens drei und maximal fünf Vertreter*innen aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen erfüllt werden. Der*Die Compliance-Berater*in respektive die Mitglieder im Compliance-Beirat werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Eine Mehrfachbestellung ist möglich. Der*Dem Compliance-

Berater*in respektive dem Compliance-Beirat obliegen die unabhängige, strategische Beratung des Rektorats in Fragen der Weiterentwicklung des Compliance Management Systems und damit einhergehender Prozesse. Der*Dem Compliance Berater*in respektive dem Compliance-Beirat wird regelmäßig seitens der Leitung des Compliance Office Bericht erstattet.

- 1.2 Die Leitung des Compliance Office ist dienstrechtlich der*dem Kanzler*in unterstellt. Sie ist unmittelbare*r Vorgesetzte*r der Mitarbeitenden in der Stabsstelle und im Sinne der Compliance-Standards „Compliance-Beauftragte*r“ der Universität. Sie entwickelt in Abstimmung mit der/dem Compliance-Berater*in bzw. dem Compliance-Beirat Vorschläge zur Weiterentwicklung des Compliance Management Systems der Universität (vgl. 2. Aufgaben und Aktivitäten), verantwortet die Umsetzung der vom Rektorat befürworteten Maßnahmen und Verfahrenswege sowie die Vernetzung aller relevanter Akteur*innen.
- 1.3 Bei grundsätzlichen oder übergreifenden Compliance-Aufgaben obliegt dem Compliance Office die Koordination und Federführung.
- 1.4 Unter dem Dach des Compliance Office werden die Compliance-Themen (Säulen) aus den folgenden Bereichen, deren organisatorische Strukturen unverändert bleiben, gebündelt und die relevanten Akteur*innen vernetzt:
 - Arbeits- und Umweltschutz mit den in der Stabsstelle angesiedelten Themen (aktuell):
 - Arbeitsschutz
 - Biologische Sicherheit/Gentechnik
 - Brandschutz
 - Notfallmanagement
 - Strahlenschutz
 - Tierschutz
 - Umweltschutz
 - Datenschutz
 - Exportkontrolle
 - Gute Wissenschaftliche Praxis
 - Informationssicherheit
 - Korruptionsprävention und -bekämpfung
 - Tax Compliance

Zusätzliche Compliance-Themen können in Absprache mit dem Rektorat einbezogen werden, wenn dies inhaltliche Entwicklungen oder Governancegründe nahelegen.

- 1.5 Das Compliance Office arbeitet in Umsetzung des Three-Line-Modells eng mit weiteren Bereichen der Universität, insbesondere dem Risikomanagement und der Internen Revision, zusammen. Die Kooperation an diesen Schnittstellen wird zwischen den genannten Funktionen und dem Compliance Office näher definiert und dokumentiert. Bei Unklarheiten und Differenzen entscheidet die*der Kanzler*in.
- 1.6 Das Compliance Office arbeitet zusätzlich mit den von den Fachbereichen jeweils benannten Compliance-Ansprechpersonen zusammen und steht mit diesen in einem engen und regelmäßigen Austausch.

2. Aufgaben und Aktivitäten

Das Compliance Office erfüllt keinen öffentlichen Auftrag und handelt nur im Interesse der Universität. Aufgabe des Compliance Office ist die Konzeptionierung, Etablierung und fortlaufende Weiterentwicklung sowie die Umsetzung eines Compliance Management Systems für die Universität Münster (orientiert am Prüfungsstandard des Instituts für Wirtschaftsprüfer PS 980 sowie der ISO 37301). Dies beinhaltet Aufgaben und Aktivitäten der Prävention sowie die Bearbeitung von Compliance-Verdachtsfällen und Compliance-Verstößen.

2.1 Aufgaben und Aktivitäten der Prävention

- 2.1.1 Das CO kommuniziert das Verständnis von Compliance und die Erwartungen eines entsprechenden Verhaltens transparent, konsistent und zielgruppenorientiert. Der Schwerpunkt liegt auf Prävention und Transparenz zur Unterstützung eigenverantwortlicher Aktivitäten mit den damit verbundenen Vorteilen für Menschen und Universität. Daraus leiten sich folgende Aufgaben des Compliance Office ab:
- Es ist Serviceeinrichtung für Beschäftigte und Universitätsangehörige bei allen die Universität betreffenden Compliance-Themen,
 - es berät die Universitätsleitung und die Führungskräfte bezüglich einer wirksamen Ausgestaltung des Compliance Management Systems,
 - es ergreift Maßnahmen zur Erhöhung der Transparenz und Verständlichkeit der Regeln und Normen sowie zur Stärkung der Compliance-Kultur in der Universität,
 - es benennt Compliance-Risiken im Rahmen des allgemeinen Risikomanagements unter Berücksichtigung der Compliance-Ziele der Universität und etabliert ein adäquates Monitoringsystem,
 - es kommuniziert die Compliance-Themen in die Universität (z.B. Schulungen, regelmäßige Information der Mitarbeitenden, Aufbau von internen Netzwerken).
- 2.1.2 Das Compliance Office bringt Informationen über Compliance-Risiken in die Diskussionen der Verantwortlichen oder Prozesseigentümer in Forschung, Lehre, Transfer und Betrieb sowie in Abstimmung mit dem Risikomanagement über relevante und wirkungsvolle Controllinginstrumente mit Bezug auf die Compliance-Risiken ein.
- 2.1.3 Es ist vom Rektorat beauftragt, bei der Erhebung, Darstellung und Veränderung von Prozessen sowie bei der Überarbeitung oder Neufassung zentraler Richtlinien und Regelwerke der Universität mitzuwirken und ist daher von den Führungskräften der Verwaltung und der Stabsstellen des Rektorats in diese Prozesse einzubinden. Die Leitung des CO entscheidet in eigener Zuständigkeit, ob eine fortgesetzte Einbindung und Beteiligung als notwendig erachtet wird oder nicht und teilt dies der für die Prozessgestaltung federführenden Stelle mit.

2.2 Aufgaben und Aktivitäten bei Complianceverdacht und -verstößen

- 2.2.1 Das Compliance Office ist interne Meldestelle im Sinne der EU-Richtlinie zum Whistleblowing (2019/1937) und dem deutschen Hinweisgeberschutzgesetz und hat ein Hinweisgebersystem etabliert, um Hinweise von Mitgliedern und Angehörigen der Universität sowie von Dritten auf Verdachtsfälle oder auf konkrete Compliance-Verstöße entgegen zu nehmen. Es bearbeitet Hinweise gemäß dem Standardprozess für Compliance-Verdachtsfälle in Abstimmung mit der fachlich zuständigen Stelle. In mehrere Zuständigkeiten betreffenden

- Fällen übernimmt das Compliance Office die Koordination der Bearbeitung und hat zusätzlich die Auffangzuständigkeit für Compliance-Vorgänge ohne etablierte verantwortliche Stelle.
- 2.2.2 Das CO ist AGG-Beschwerdestelle für die Meldung von erlebter oder beobachteter Diskriminierung gemäß dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
- 2.2.3 Bei konkreten Compliance-Verstößen stimmt das Compliance Office mit der*dem Rektor*in dem und/oder der*dem Kanzler*in das weitere Vorgehen ab. Dem Compliance Office obliegt es, geeignete Maßnahmen zur Bereinigung der Krisensituation vorzuschlagen. Diese können nach Genehmigung durch die Hochschulleitung vereinzelt Eingriffe des Compliance Office in Belange der Dezernate und Einrichtungen der Universität umfassen (z.B. Genehmigungsvorbehalte durch das Compliance Office).
- 2.2.4 Alle Compliance-Verdachtsfälle sowie Compliance-Verstöße werden unter Anwendung von definierten Verfahren bearbeitet. Es erfolgt eine neutrale und ergebnisoffene Prüfung mit dem Recht auf Stellungnahme und dem Recht auf Gegendarstellung. Die Behandlung aller eingeholten Informationen erfolgt streng vertraulich mit striktem Schutz der hinweisgebenden und der von Vorwürfen betroffenen Personen.

3. Informationsrechte und -pflichten

Ein wichtiger Bestandteil des Compliance Management Systems sind Maßnahmen einer vertrauensfördernden Kommunikation sowie effektive Informationsflüsse. Das Compliance Office hat Informationspflichten zu erfüllen und benötigt für seine Arbeit Informationsrechte.

3.1 Informationsrechte

- 3.1.1 Das Compliance Office erhält beratende Teilnahmerechte für Gremiensitzungen oder Besprechungen zur strategischen Entwicklung der Universität (Rektorat, Dekan*innen-Besprechung, Dezernent*innenrunde etc.) soweit diese für die Aufgabenerfüllung relevant sind.
- 3.1.2 Dem Compliance Office sind alle für seine Tätigkeit erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Ihm wird ein ungehinderter Zugang zu allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Münster gewährt, die über Informationen verfügen, die für die Tätigkeit des Compliance Office relevant sind.
- 3.1.3 Die Beschäftigten der Verwaltung sowie der Stabsstellen des Rektorats haben das Compliance Office gemäß § 14 der Geschäftsordnung der Verwaltung über bekanntgewordene Compliance-Verstöße zu informieren. Ein Compliance-Verstoß im Sinne dieser Geschäftsordnung ist zunächst jeder Verstoß gegen gesetzliche sowie gegen universitätsinterne Regelungen. Intern abweichend geregelte Verfahrenswege sowie spezielle gesetzlich vorgeschriebene Informationswege oder Zuständigkeiten bleiben hiervon unberührt. Hat die Meldung eines Regelverstoßes an eine festgelegte Stelle zu erfolgen, so ist das Compliance Office zeitgleich zu informieren, ggfls. in cc zu setzen.

3.2 Informationspflichten des Compliance Office

- 3.2.1 Bei konkreten Compliance-Verstößen stimmt das Compliance Office mit der*dem Rektor*in dem und/oder der*dem Kanzler*in das weitere Vorgehen ab. In Compliance-Verdachtsfällen entscheidet das Compliance Office nach eigener Prüfung über das weitere Vorgehen und informiert ggf. die*den Rektor*in und/oder die*den Kanzler*in.
- 3.2.2 Das Compliance Office berichtet der*dem Kanzler*in sowie dem Rektorat in regelmäßigen Abständen über relevante rechtliche Veränderungen, den Entwicklungsstand des CMS, wesentliche Veränderungen der Compliance-Risikosituation der Universität sowie über aktuelle Fälle und grundsätzliche Anfragen.
- 3.2.3 Zusätzlich berichtet das Compliance Office dem Rektorat einmal jährlich schriftlich über seine Tätigkeiten und die daraus gewonnen Erkenntnisse sowie spricht in Abstimmung mit der*dem Compliance-Berater*in bzw. dem Compliance-Beirat Empfehlungen zur Weiterentwicklung des CMS aus. Dabei wird die Vernetzung der Feststellungen aus dem Compliance Office mit Informationen aus dem Risikomanagement und der Internen Revision angestrebt.
- 3.2.4 Die Dokumentation des CMS und dessen Kommunikation in die Universität erfolgt nach Abstimmung mit dem Rektorat.
- 3.2.5 Eine Kontaktaufnahme des Compliance Office mit dem Hochschulrat wird vorab mit dem Rektorat abgestimmt. Eine direkte Kontaktaufnahme findet nur statt, wenn Mitglieder des Rektorats in einen schwerwiegenden Compliance-Verdacht involviert sind.
- 3.2.6 Die Einschaltung von Behörden, insbesondere der Staatsanwaltschaft, ist dem Rektorat vorbehalten. Das Compliance Office spricht eine Empfehlung aus. Ausnahmen gelten nur, wenn Mitglieder des Rektorats in Compliance-Vorfälle involviert sind. In diesem Fall informiert das Compliance Office je nach Sachlage die*den Hochschulratsvorsitzende*n und/oder die*den Regionalreferent*in im Ministerium für Kultur und Wissenschaft NRW.
- 3.2.7 Für die Kommunikation mit der Presse gelten die allgemeinen Regeln der Geschäftsordnung der Zentralen Universitätsverwaltung. Das Compliance Office kommuniziert nicht selbst mit der Presse.

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Münster, 01.05.2025

Der Kanzler

Matthias S c h w a r t e

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s